

SU.kontakt



WIRTSCHAFTSMAGAZIN für den Rhein-Sieg-Kreis rechtsrheinisch & Bonn



KURT LAMMERT – VOM EISHOCKEY-STAR ZUM UNTERNEHMER

„Nicht reden, sondern machen!“

SIEGBURG

Bürgermeister fordert gemeinsame Öffnungszeiten für Innenstadt

TROISDORF

Fußgängerzone soll schon bald an Attraktivität gewinnen

NIEDERKASSEL

Mehr- und Einfamilienhäuser auf ehemaligem Hausmann-Areal

BAD HONNEF

Sponsoren sollen Bad Honnef zur Blütenstadt machen

LOHMAR

An der A3 wird ein neuer Rastplatz „Sülztal“ entstehen

SANKT AUGUSTIN

Bauprojekte bringen mehr Platz für Einzelhandel und Dienstleister

HENNEF

Mit dem Siegtal-Festival wird auch der Tourismus angekurbelt

NEUNKIRCHEN-SEELSCHIED

Bauunternehmen rettet historische Villa

WINDECK

Pizzeria, Brasserie und Hotel für den Bahnhof Herchen

BONN

Rückblick auf die 16. Bonner Wirtschaftsgespräche

+++ Infos +++ Seite 26 +++

FREUDE.
JOY.
JOIE.
BONN.

Ehegattensplitting auch für eingetragene Lebenspartnerschaften

Jahressteuergesetz 2013 – Einigung im Vermittlungsausschuss

Von UWE HAPP

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehen beim Ehegattensplitting als verfassungswidrig an. Hierzu wird ausgeführt, dass die bestehende Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt, da es an hinreichend gewichtigen Sachgründen für die Ungleichbehandlung fehlt.

Weiter verlangt das Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber, das Gesetz rückwirkend ab der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes zu ändern. Übergangsweise sind die bestehenden Regelungen zum Ehegattensplitting auch auf eingetragene Lebenspartnerschaften anzuwenden.

Aus für „Goldfinger“, „RETT-Blocker“ und „Cash-GmbHs“

Durch die Einigung im Vermittlungsausschuss werden drei bekannte und legale Steuerschlupflöcher eingedämmt:

„Goldfinger“: Dieses Modell nutzte ausländisches Recht bei Goldgeschäften über Firmen. Damit konnte die Steuerbelastung bei höheren Einkommen auf Null reduziert werden.

Begrenzt wird weiter die Möglichkeit für Immobilienunternehmen, durch Anteils-tausch über so genannte „RETT-Blocker“ die Grunderwerbsteuer zu vermeiden.

Sogenannte „Cash-GmbHs“ wurden genutzt, um großes privates Geldvermögen als Betriebsvermögen zu deklarieren und damit die Erbschaft- oder Schenkungsteuer drastisch zu reduzieren.

Nachbesserung bei Elektrofahrzeugen und Grunderwerbsteuerbefreiungen

Bei der Dienstwagenbesteuerung wird der Nachteil des derzeit höheren Listenpreises



Uwe Happ
Dipl.-Kfm., Steuerberater
und Partner in der
Schmitz+Partner
Steuerberatungs-
gesellschaft

von Elektro-, Elektrohybrid- und Brennstoffzellenfahrzeugen gegenüber Autos mit Verbrennungsmotor ausgeglichen.

Die Liste der Grunderwerbsteuerbefreiten Tatbestände wurde für Umwandlungen auf Einbringungen sowie Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage erweitert. Damit werden zukünftig notwendige Umstrukturierungen ohne den Anfall von Grunderwerbsteuer möglich, was diese von der Umsetzung erleichtert.

Herstellungskosten bei Miteigentum oder Fremdeigentum

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19.12.2012 folgendes klargestellt: Trägt der Steuerpflichtige Kosten zur Herstellung eines im Eigentum seines Ehegatten stehenden Gebäudes, welches er zur Erzielung von betrieblichen Einkünften nutzt, sind seine Aufwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.

Der Aufwand wird bilanziell „wie ein materielles Wirtschaftsgut“ behandelt. Das bedeutet, dass die Herstellungskosten für ein fremdes Gebäude als Posten für die Verteilung eigenen Aufwands zu aktivieren und nach den für Gebäude geltenden Abschreibungsregeln abzuschreiben sind.

Diese Aufwandsverteilung bewirkt aber nicht, dass der Aufwandsposten im Übrigen einem Wirtschaftsgut gleichgestellt wird. Danach ist es nicht möglich, dem Nutzungsbefugten, der nicht wirtschaftlicher Eigentümer ist, Wertsteigerungen des Wirtschaftsguts zuzurechnen, nur weil er Auf-

wendungen für das ihm nicht gehörende Wirtschaftsgut getragen hat.

Endet die Nutzung des Wirtschaftsguts, bevor die Aufwendungen vollständig von ihm abgezogen werden konnten, geht der verbleibende Betrag nicht unter. Er ist vielmehr dem Eigentümer des Wirtschaftsguts als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts zuzurechnen.

Ein noch nicht abgeschriebener Restbetrag wird damit erfolgsneutral ausgebucht. Somit werden die in dem eigentlichen Wirtschaftsgut enthaltenen Wertsteigerungen nicht bei dem Nutzungsberechtigten, der die Aufwendungen getragen hat, erfasst.

Gewerblicher Grundstückshandel auch bei Zwangsmaßnahmen

Weiter hat der Bundesfinanzhof eine Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als drei Grundstücke veräußert werden, handelt es sich nach der so genannten „Drei-Objekt-Grenze“ (gilt als Anscheinsbeweis) regelmäßig um einen Grundstückshandel, der als gewerblich zu klassifizieren ist. Die Gewerbevermutung wird auch dann nicht widerlegt, wenn die Veräußerung auf wirtschaftlichen Zwängen, somit unfreiwillig, zum Beispiel durch die Ankündigung von Zwangsmaßnahmen durch einen Grundpfandgläubiger beruht.

Der Bundesfinanzhof führt jedoch weiter aus, wann dieser Anscheinsbeweis im Einzelfall erschüttert werden kann. Hier muss ein Nachweis eines anderweitigen atypischen Sachverhaltsablaufs erbracht werden, vornehmlich durch Gestaltungen des Steuerpflichtigen, die in zeitlicher Nähe zum Erwerb stehen und eine Veräußerung innerhalb eines Zeitrahmens von etwa fünf Jahren erschweren oder unwirtschaftlicher machen.

Dies kann zum Beispiel eine langfristige Finanzierung oder eine langfristige Vermietung bzw. Verpachtung sein, wenn diese sich im Falle einer Veräußerung voraussichtlich ungünstig auswirken oder zusätzliche finanzielle Belastungen auslösen würde (z. B. durch eine Vorfälligkeitsentschädigung bei Darlehensablösung oder die Inkaufnahme einer durch die Vermietung bedingten Wertminderung), oder die Einräumung von Nießbrauchsrechten, wodurch eine Verfügung über das Grundstück erschwert würde.